



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Roden

Sitzung des Gemeinderates Roden am 27.07.2015

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

6. Förderung privater Maßnahmen durch die Gemeinde Roden (Stärkung der Innenentwicklung)

Förderprogramm Für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz

Die Gemeinde Roden gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leer stehende Gebäude in den Gemeindeteilen Roden und Ansbach zu revitalisieren. Damit soll eine Verödung der Altorte verhindert werden. Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den im Rahmen der §§ 30 und 34 Baugesetzbuch (BauGB) bebaubaren Bereich der Gemeinde Roden beschränkt.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf drei Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.08.2015. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

§2 Fördervoraussetzungen

- (1). Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. §1) liegen, mindestens 6 Monate ungenutzt und vor 1960 errichtet worden sein.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
- (3) Antragberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.
- (4) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde abzustimmen.

§3 Art der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbebenutzung zugeführt werden.

- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist dies auch förderfähig.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die sich aufgrund der neuen Nutzung ergebende beitragspflichtige Geschossfläche auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde.

§4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50,00 Euro je m² Geschossfläche gemäß § 3 Abs. 3 des Förderprogramms, max. 10.000,00 Euro je Anwesen.
- (2) Der Förderbetrag von 50,00 Euro erhöht sich pro Kind um 10%, jedoch höchstens um 30% (bei drei Kindern). Die Erhöhung gilt für Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetzes (BKKG), die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) wohnen.

- (3) Die Förderung nach Abs. 1 und 2 wird nach folgenden Prozentsätzen vorgenommen:

Bisherige Wohn-, Gewerbegebäude und Nebengebäude die über 6 Monate ungenutzt sind

- | | |
|----------------------------------|------|
| a) Für zukünftige Wohnnutzung | 100% |
| b) Für zukünftige Gewerbenutzung | 80% |

- (4) Voraussetzung ist, dass am Gebäude bauliche Investitionen durchgeführt werden, die mindestens fünfmal so hoch sind wie der gewährte Zuschuss ist. Diese Investitionen sind durch Rechnungen zu belegen.

§5 Verfahren

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.

§6 Sonstiges

Die Gemeinde behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

D ü m i g
Bürgermeister

Fragen des Gemeinderates:

Gemeinderat Christoph Henlein stellt die Frage, welcher Bereich wird unter §1 Geltungsbereich Ziff.1 abgedeckt?

Dort heißt es:

Der räumliche Geltungsbereich ist auf den im Rahmen der **§§ 30 und 34 Baugesetzbuch (BauGB)** bebaubaren Bereich der Gemeinde Roden beschränkt.

Bürgermeister Dümig erklärt, das ist der komplette Ortsbereich ohne Aussiedlerhöfe.

Gemeinderat Wolfgang Kraus ist der Meinung, dass für die Allgemeinheit ein Lageplan beigefügt werden soll, der das geförderte Gebiet darstellt.

Dieser Meinung schließt sich der Gemeinderat an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt obiges Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz gemäß Entwurf vom 15.07.2015.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Gemeinde Roden, 04.07.2017

Otto Dümig
Erster Bürgermeister



